

Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

1. Höhe der Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag für jede natürliche Person, die Mitglied des Vereines ist, wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2013 per Beschluss festgelegt.

Somit ergibt sich ein Jahresbeitrag: - voller Beitrag 36,00 EUR, verminderter Beitrag: 12,00 EUR

Der verminderte Beitrag gilt für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Vorruheständler und Arbeitslose mit einem Einkommen unter 1000,00 EUR. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand anders entscheiden.

Für nicht natürliche Personen beträgt der Jahresbeitrag 100,00 EUR.

Erfolgt ein Eintritt in den CSD Rostock e.V. in der zweiten Jahreshälfte (Stichtag 30.06.), so wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages fällig. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Aufnahme durch den Vorstand.

2. Fälligkeit

Der Beitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen und zwar unter Angabe des Namens des Mitgliedes und des Jahres, für welches der gezahlte Beitrag gelten soll.

Andere Zahlungsvarianten, wie etwa eine Bareinzahlung, sind mit dem Schatzmeister abzuklären.

Die Bankverbindung des Vereins für die Beitragszahlungen lautet:

Kreditinstitut: Commerzbank Rostock

IBAN: DE05 1308 0000 0294 8382 00

BIC: DRESDEFF130

3. Mahnungen

An beitrags säumige Vereinsmitglieder wird eine Mahnung verschickt. Eine Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn der Verein die Mahnung mit der Post abgeschickt hat. Als Beweis hierfür reichen die Zeugenaussagen des Schatzmeisters und mindestens eines Vereinsvorsitzenden. Der Verein ist nicht verpflichtet eine Mahnung per Einschreiben zu versenden. Vielmehr gilt die Mahnung auch dann als zugegangen, wenn diese per normaler Briefpost versandt wurde. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, eine geänderte Anschrift dem Verein ohne Aufforderung zu melden (zum Beispiel bei Umzug). Mitglieder die

unbekannt verzogen sind, haben keinen Anspruch auf Nachforschung ihrer neuen Anschrift durch den Verein. Eine Mahnung gilt also auch dann als zugegangen, wenn diese durch den Verein an die zuletzt gültige, dem Verein bekannte Adresse mittels einfacher Briefpost versandt wurde.

Die Mahnung erfolgt, wenn bei Säumigen ein Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten besteht. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

4. Zahlungsweise

Vereinsmitglieder, die ihre Beiträge per Überweisung bezahlen, erhalten über ihre Begleichung der Mitgliedsbeiträge keine Extra-Quittungen, sondern als Quittung und Nachweis dient der Kontoauszug des überweisenden Mitgliedes. Mitglieder, die ihre Beiträge bar bezahlen, erhalten hierüber hingegen eine Quittung. Die Durchschriften solcher Quittungen sind beim Schatzmeister zu sammeln. Der Schatzmeister hat die Beitragszahlung zu überwachen und nachzuweisen. Über die Mitglieder wird eine Mitgliedertabelle geführt, in der neben den Standarddaten der Vereinsmitglieder, wie Name, Adresse usw. Auch der jeweilige Beitragszahlungsstand aller Mitglieder hervorgeht. Jedem Mitglied ist auf Verlangen am Jahresanfang (Monat Januar) eine Spendenbescheinigung über die geleisteten Zahlungen ihrer Mitgliedsbeiträge vom vergangenen Jahr auszustellen.

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.02.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.